

druckt, damit sie, wie es in dem Vorwort heißt, „auch in ihrem Heimatland Beachtung finden mögen“. Das ist sicherlich löblich gedacht, verkennt aber leider, dass die genannten Wissenschaftler in Peru an einer alteingessenen Privatuniversität unterrichten, die sehr wohlhabend ist und über mehrere juristische Fachzeitschriften verfügt, so dass diese Beiträge problemlos hätten abgedruckt werden können.

Der nicht des Spanischen mächtige Leser wird daher nur den in Deutsch abgedruckten Vortrag des peruanischen Diplomaten *Ricardo Marticorena García* über den Wert des Menschen und die Umwandlung von Menschenrechtskonzeptionen zwischen Europa und Amerika als Beitrag zur Diskussion über Menschenrechte in dem oben angesprochenen interkulturellen Kontext nachvollziehen können.

Und so werden den allermeisten Studenten in Peru die in jeder Hinsicht lesenswerten Beiträge auf Deutsch vorenthalten. Gerade die Frage von *Georg Lohmann*, ob „kollektive“ Menschenrechte zum Schutz von Minderheiten postuliert werden sollten, ist in einem Land wie Peru mit seinen zahlreichen indigenen Minderheiten besonders wichtig. Auch die Ausführungen von *Ulrich K. Preuß* zur Bedeutung der inter- und supranationalen Institutionalisierung von Menschenrechten hätten es verdient, in Peru gelesen zu werden. Gleiches gilt uneingeschränkt für den Beitrag von *Albrecht Randelzhofer* zum gerichtlichen Schutz der Grundrechte in Deutschland und Europa. Besondere Aktualität erhielt derzeit in Peru der Vortrag von *Philip Kunig* zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung von Gesetzen mit dem Untertitel: Das Bundesverfassungsgericht und die Teilung der Gewalten. Denn seit einigen Monaten wird ein Gesetzesvorschlag im Kongress in Lima diskutiert, mit dem die diesbezüglichen Kompetenzen des dortigen Verfassungsgerichts stark reduziert werden sollen. Ob diese Debatte durch das jüngst gewählte neue Parlament fortgeführt werden wird, bleibt abzuwarten.

Auch vor diesem eher tagespolitischen Hintergrund ist es bedauerlich, dass die Vorträge nicht übersetzt wurden. So muss man leider konstatieren, dass die sehr interessanten Tagungsbeiträge in ihrer Gänze nur einem reduzierten, weil zweisprachigen Leserkreis zugänglich sein werden.

Jürgen Saligmann, z.Zt. Lima

Christina Binder

Die Landrechte indigener Völker unter besonderer Bezugnahme auf Mexiko und Nicaragua

Europäische Hochschulschriften, Bd. 3858

Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt a.M., 2004, 351 S.;

EUR 56,50; ISBN 3-631-51348-8

Die zwischen 1999 und 2003 entstandene juristische Dissertation zu den Landrechten indigener Völker wurde an der Universität Innsbruck eingereicht. Ihrem Abschluss im

Januar 2003 gingen vielfältige Materialrecherchen, Interviews bzw. Fachgespräche und verschiedene Forschungsaufenthalte nicht nur in Mexiko und Nicaragua sondern auch in Italien, Schweden (Diskussionen mit *Gudmundur Alfredsson*), der Schweiz, Irland, Finnland sowie Lappland voraus. Diese haben das beeindruckende Resultat maßgeblich positiv beeinflusst. Auch beschränkt sich die Studie erfreulicherweise nicht nur auf die juristische Betrachtungsweise, sondern bezieht soziologische und politische Gegebenheiten bezogen auf indigene Landrechte der untersuchten Länder Mexiko und Nicaragua mit ein.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die „Erarbeitung eines kulturell adäquaten Systems zum Schutz indigener Territorien...auf dessen Basis...internationale Standards und die nationalen Beispiele Mexikos und Nicaraguas analysiert werden“ (S. 15).

Die Arbeit gliedert sich in sechs sinnvoll aufeinander aufgebaute Abschnitte: Grundproblematik, Reformkonzept zum Schutz indigener Landrechte, Internationaler Schutzstandard indigener Landrechte, Die Landrechte indigener Völker Mexikos, Die Landrechte der indigenen Gemeinden der Atlantikküste Nicaraguas und die zusammengefassten Ergebnisse. Dem 267 Seiten langen Textblock folgt ein Anhang mit Bibliografie und relevanten Rechtsdokumenten.

Zunächst wird in die Grundproblematik eingeführt. Kurz angesprochen werden neben erwartungsgemäßen Fallbeispielen aus Nicaragua und Mexiko auch einige zusätzliche Beispiele aus Ecuador, Kolumbien, Brasilien und Peru. Das Bedrohungspotential für indigene Gebiete wird so veranschaulicht. Das Kapitel zur Geschichte beginnt mit Ausführungen zu Enteignung und Landverlust im 16. und 17. Jh., erklärt die Terra Nullius (Niemandland)-Doktrin und zitiert treffend, dass „Staatsstrukturen nicht neutral seien“ (S. 6). Die Bedeutung von Grund und Boden für die indigene Kultur wird hinreichend herausgestellt, ebenso die Notwendigkeit der gesetzlichen Anerkennung indigener Landrechte und eines rechtlichen Schutzinstrumentariums. Hier wird u.a. knapp aber zutreffend sowohl auf den Einfluss multinationaler Konzerne hingewiesen sowie auf zentrale nationale Urteile Oberster Gerichtshöfe in Australien (*Mabo v Queensland* (No.2), 175 CLR, 1992: Rückweisung der Terra Nullius-Doktrin) und Kanada (*Delgamuukw v BC*, 3 SCR 1010, 1997: Element der Selbstverwaltung u. Selbstbestimmung der Völker)¹. Der Verweis zur Anerkennung des Rechts indigener Völker auf kulturelle Identität und auf eine ungestörte Beziehung zu ihren Territorien in den lateinamerikanischen Verfassungen hingegen hätte vom Thema der Arbeit her ausführlicher sein können². Schließlich klärt *Binder* konzeptionelle Fragen (Landrechte/Recht auf Selbstbestimmung) und bietet eine anschauliche Begriffsklärung insbesondere zu Land und Territorium (indigene Umwelt/Gebiet).

¹ Vgl. zu beiden Urteilen z.B. *Margret Carstens*, Indigene Land- und Selbstbestimmungsrechte in Australien und Kanada unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Rechts, Frankfurt/Main, 2000.

² Vgl. den landrechtlichen Vergleich (80er u. 90er Jahre) bei *Hartmut-E. Kaiser*, Die Rechte der indigenen Völker Brasiliens, historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand, Aachen, 2005; dort allerdings Verfassungsänderungen in Panama (1994), Nicaragua (1995) u. Ecuador (1998) noch nicht berücksichtigt (Bespr. folgt in VRÜ 40 (2007)).

Der 2. Abschnitt will die Frage klären, wie die von alters her besiedelten Gebiete indigener Völker angemessen zu schützen sind. Dieser Abschnitt betrifft somit das Reformkonzept („Idealmodell“) zum kulturell angemessenen Schutz der Landrechte indigener Völker wie vor allem Anerkennung ihres Grund und Bodens als „indigen“, die „Besiedlung von alters her“ als Rechtsentstehungsgrund, Anerkennung kollektiver Eigentumsrechte; Veräußerungs- und Verfügungsbeschränkungen indigenen Grund und Bodens. Die Auffassung der Verfasserin, indigene Territorien einer absoluten Verfügungsbeschränkung zu unterwerfen, mutet zunächst zwar etwas überraschend an, ist jedoch angesichts internationaler Konzernaktivitäten und ihren oft erheblichen negativen Folgen für indigene Gebiete durchaus überzeugend (S. 26). Es folgen in weiteren Kapiteln Ausführungen zu „staatliche(n) Verpflichtungen/Positive(n) Handlungspflichten des Staates“ (Implementierungspflicht zur Identifizierung, Demarkierung, Schutz vor unberechtigten Störungen durch Drittparteien, Rückgabe ungerechtfertigt enteigneter Territorien; Rechtsdurchsetzung). Zudem geht es um die „notwendige Partizipation, Konsultation und Selbstkontrolle“ (S. 38): Gefordert werden hier einleuchtend die indigene Selbstkontrolle (eigene Entscheidung) über territoriale Angelegenheiten und natürliche Oberflächenressourcen, die indigene Teilnahme und effektive Konsultierung bei unterirdischen Ressourcen und bei Entscheidungen von nationalem/regionalem Interesse sowie die Anerkennung indigener Institutionen bzw. Autoritäten³. Der Abschnitt endet sowohl mit einem anschaulichen Überblick über das zuvor dargelegte Reformkonzept zum Schutz der Landrechte indigener Völker („positive Anerkennung und Eigentumsschutz“) als auch mit einem weiteren Überblick zum „Reformkonzept zum Schutz vor Störung“. Letzteres betrifft den negativen Schutz durch die Abwehr ungebührlicher Einflussnahme (im Einzelnen siehe S. 41).

Abschnitt 3 (S. 43-115) dient dem Beleg, dass v.a. die sich entwickelnde Rechtsprechung internationaler Menschenrechtsüberwachungsorgane bei der Anwendung allgemeiner Menschenrechtsverträge indigene Territorien adäquat schützt. Diese Rechtsprechung universalisiere den Schutz, der aus speziell auf indigene Völker bezogenen Verträgen gewonnen werden könne. Bestehende wie entstehende internationale Standards würden folglich einen Ausgangspunkt und eine rechtlich verbindliche Basis schaffen, auf der nationale Systeme beurteilt werden und auf der Staaten international zur Verantwortung gezogen werden könnten. (vgl. S. 16).

Dieser Abschnitt zu den internationalen Schutzstandards indigener Landrechte beginnt mit jenen Schutzinstrumenten, die sich *speziell* auf indigene Völker beziehen. Unter „Überblick und geschichtliche Entwicklung des Schutzes indigener Völker“ werden auf *universaler* Ebene die (auslaufende) Konvention 107 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die ILO-Konvention 169, aber auch der Entwurf der „UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker (UN-Draft-Declaration) und – als institutioneller Höhepunkt den Schutz indigener Rechte betreffend – das 2002 eingerichtete „Permanent Forum on Indigenous Issues“

³ Vgl. zu Naturressourcen den Bericht der UN-Berichterstatlerin *Deas*: Indigenous Peoples' permanent sovereignty over natural resources, E/CN.4/Sub.2/2004/30, 13 July 2004.

genannt. *Regional* verweist die Verfasserin auf die „Proposed American Declaration on the Rights of Indigeneous Peoples“ der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS). Unter dem Punkt „materieller Schutzstandard“ werden der am weitesten gehende rechtliche verbindliche Schutzstandard der ILO-Konvention 169 und die UN-Draft Declaration als ideales Alternativmodell umfassend verglichen. Sodann wendet sich *Binder* der rechtlichen Verbindlichkeit der auf indigene Völker bezogenen Normen der ILO-Konvention 169 unter Bezugnahme auf den „Huicholenfall“ zu. Unter (D.) „Ergebnis und weiterführende Überlegungen“ kommt sie nachvollziehbar zu dem Schluss, dass in den völkerrechtlichen Instrumenten, die sich speziell auf indigene Völker beziehen, das Modell eines umfassenden Schutzes indigener Landrechte vorskizziert sei; die Rechtsverbindlichkeit sei jedoch – (u.a.) wegen der weiten Formulierungen der Konvention 169 – abgeschwächt oder verhindert (S. 77).

Leider finden die detailreichen Dokumente des zugegeben bereits 1992 abgehaltenen Rio-Umweltgipfels zu indigenen Landrechten im gesamten Kapitel zu internationalen Schutzstandards nur in einer Fußnote Erwähnung (S. 43 f.)⁴.

Ein weiteres wichtiges Kapitel des 3. Abschnitts ist betitelt mit „Bestimmungen in *allgemeinen* Verträgen, die zum Schutz der Landrechte indigener Völker nutzbar gemacht werden können“. Erörtert werden hier Bestimmungen zum Schutz von Eigentum (so Art. 21 ACHR, Art. 5 CERD), zum Schutz indigener kultureller Identität (Art. 27 PBPR), aber auch das Recht auf Privat- u. Familienleben (Art. 17, 23 PBPR etc), da diese Normen allesamt nachweisbar zum Schutz von Grund und Boden Verwendung finden.

Im vorletzten Kapitel des 3. Abschnitts wird zudem die (selektive, wie die Verfasserin betont) Rechtsprechung der internationalen Überwachungsorgane untersucht, unterteilt in „*universale* Schutzorgane“ wie Menschenrechtsausschuss und CERD-Komitee (Verweis auch auf Art. 1 PBPR (Selbstbestimmung)) sowie „*regionale* Schutzorgane“ (Interamerikanische Menschenrechtskommission, Interamerikanischer Gerichtshof). Zunächst wird der von 1997 stammende Ecuadorbericht der IAKommission als regionaler materieller Schutzstandard erörtert (S. 104-108). Jener enthielte bereits die von der Verfasserin benannten Elemente für einen adäquaten Schutz indigenen Landes (dort wie an anderer Stelle von ihr nicht ganz geglückt „indigene Länder“ genannt). Vor allem aber wird zu Recht die *Awastingni*-Präzedenzentscheidung des IAGH von Mitte 2001 und deren Anerkennung indigener Kollektivrechte als materieller Schutzstandard genannt. Erstmals – so die Verfasserin zu Recht – weise ein Urteil alle Elemente eines adäquaten Schutzes indigener Landrechte auf. (S. 109-113)⁵. Mittlerweile existiert ein Folgeurteil des IAGH zu Paraguay und liegen Berichte der IAKommission zu Belize und Paraguay vor. Abschnitt 3 wird abgerundet durch ein kurzes Kapitel zur „Weiterentwicklung der indigenen Schutznormen zu einem Völkergewohnheitsrecht“, in dem *Binder* überzeugend indigene Landrechte als entstehen-

⁴ Ausführlich hierzu *Margret Carstens*, a.a.O. S. 98-160.

⁵ Vgl. *Margret Carstens*, Indigene kollektive Land- und Ressourcenrechte in der 'Awastingni-Entscheidung' des Interamerikanischen Menschengerichtshofs, VRÜ 37 (2004), S. 236-262;

des Völkergewohnheitsrecht für den lateinamerikanischen Raum – wenn nicht sogar generell – bezeichnet.

In den Abschnitten 4 und 5 werden die einleitend allgemein erwähnten Grundprobleme (übermächtige Interessen anderer Akteure, notwendige Elemente eines adäquaten Schutzes etc.) im Rahmen der Analyse landrechtlichen Schutzes in Mexiko und Nicaragua in ihrer praktischen Ausformung untersucht. Beide Abschnitte bieten anschauliche Fallbeispiele.

Der 4. Abschnitt (S. 117-194) betrifft – vor dem Hintergrund der genannten Schutzstandards – die Landrechte der indigenen Völker Mexikos. Die Verfasserin untersucht die Auffassung, dass nationale mexikanische Gesetze, insbesondere die enttäuschend ausgefallene Verfassungsreform von 2001, auf die Land- und Territorialrechte der indigenen Völker Mexikos zu wenig Rücksicht nehmen und dass umstrittene Entwicklungsmodelle der Regierung wie der „Plan Puebla Panamá“ eher vorbereitet als verhindert würden. Im Einzelnen werden neben den soziologischen Gegebenheiten, der politischen Geschichte zu Landrechten und dem gesetzlichen Rahmen (internationale Normen, nationale Bestimmungen wie Verfassung, Agrar-, Forst-, Umweltschutzgesetz, s. S. 129-132, 148, 163) sowie einem Resümee mit Kritik zudem aktuelle praktische mexikanische Probleme mit Bedrohungscharakter eingehend erörtert (so besagtes Infrastrukturprojekt „Plan Puebla Panamá“). Der gesetzliche Schutzstandard mexikanischer Gesetze gegen dieses Projekt wird umfassend untersucht (S. 172-187). Unter dem Punkt „Resümee und Kritik“ stellt die Verfasserin fest, dass die Aspekte indigener Selbstkontrolle, Partizipation und Konsultation in der mexikanischen Verfassung zu kurz kommen; agrarrechtliche Normen würden diese Lücke einer notwendigen Selbstkontrolle und Mitbestimmung nicht ausfüllen. (S. 164 f.) Anschließend werden Verbesserungsvorschläge präsentiert zu folgenden Bereichen: Gesetzeskonzept, Implementierung, Rechtsdurchsetzung, sodann Selbstkontroll-, Konsultations- und Partizipationsrechte sowie Verbesserungsforderungen bezogen auf andere Faktoren wie Stärkung der NGO's und objektive Berichterstattung (S. 193); weitere „flankierende Maßnahmen“ werden im 5. Abschnitt dargelegt.

Zusammengefasst wird die Problemlösungskonzeption mexikanischer Gesetze für einen adäquaten Schutz indigener Territorialrechte als ungenügend bezeichnet (mehr „Schein“ als „Sein“ wegen vager Formulierung der Verfassungsänderung 2001 und wegen fehlender Ausführungsgesetze); von Mexiko ratifizierte internationale Verträge wie die ILO-Konvention Nr. 169 würden dieses Schutzdefizit aufgrund fehlender Umsetzung nicht ausgleichen (S. 17, S. 187-193). Schlussfolgerungen, so zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen und zur gesetzlichen Anerkennung („Gleichstellung indigener Völker im Verhandlungsprozess“), runden diesen informativen und zum Nachdenken anregenden 4. Abschnitt zu Mexiko ab (S. 193 f.).

Der 5., ebenso länderbezogene Abschnitt (S. 195-256) befasst sich – nicht zuletzt aus Anlass des *Awas Tingni-Urteils* 2001 – mit den Landrechten speziell der indigenen Gemeinden der Atlantikküste Nicaraguas. Hier wird diskutiert, welche Faktoren und Akteure die Umsetzung und Rechtsdurchsetzung der gesetzlich anerkannten Landrechte der Gemeinden der Atlantikküste Nicaraguas verhindern, warum dortige Regionalparlamente

die indigenen Gemeinden nicht angemessen vertreten und weshalb das Autonomiestatut der Atlantikküste dort lebenden indigenen Völkern nur eingeschränkt Vorteile bringt. (S. 17) Dieser Teil der Studie zu Nicaragua ist – was Übersichtlichkeit vermittelt – ähnlich wie der vorherige Abschnitt zu Mexiko gegliedert: Soziologische Fakten, Geschichte der Atlantikküste, gesetzlicher Rahmen (internationale Normen; nationale Bestimmungen wie die Verfassung von 1987, teils 1995 und 2000 reformiert, sowie das „Autonomiestatut“, S. 205-210). Das nicaraguanische Gesetzeskonzept zum Schutz indigener Landrechte stuft die Verfasserin richtig als „gut ausgearbeitet und weitreichend“ ein. (S. 209) Nur teilweise dem 4. Abschnitt ähnlich (dort: „Praktische Probleme (...) im Lichte aktueller Bedrohungen (...)“ plus Fallbeispiel) geht es hier um die enormen Hindernisse bei der ‚Effektuierung‘ indigener Landrechte unter Bezugnahme auf den Awas Tingni-Fall, d.h. um die schleppende oder fehlende Umsetzung indigener Landrechte in Nicaragua, um fehlende Rechtsdurchsetzung sowie um „flankierende Probleme“. Zu letzterem Punkt zählt *Binder* sonstige Faktoren, die notwendig sind, um indigene Rechte wirklich angemessen umzusetzen: Demarkierung, Infrastruktur, Erreichbarkeit von Gerichten (S. 264-266)⁶. Das letzte Kapitel zu Nicaragua schließlich – es korrespondiert gewissermaßen mit dem Punkt „Verbesserungsvorschläge“ in Abschnitt 4 (Mexiko) – endet ausführlich und durchaus beeindruckend mit einem nicaraguanischen Aktionsplan, Empfehlungen und „Lessons learned“. Eingegangen wird auf die Umsetzung der Landrechte (z.B. gesetzliche Regulierung durch das Reglementierungsgesetz „445“ von 2003, S. 234), die Rechtsdurchsetzung der Landrechte, „Mitbestimmung, Konsultation und Selbstkontrolle“, begleitende Maßnahmen, internationale Überwachung, technische Kooperation, S. 233-256).

Abschließend liefert Abschnitt 6 (S. 257-267) der Studie eine gelungene Zusammenfassung der Abschnitte 1 bis 5, untergliedert in A „soziologische Erkenntnisse und Fakten“, B „Reformkonzept zum Schutz indigener Territorien“, C „internationaler Standard“, D „Mexiko“, E „Nicaragua“ sowie unter Punkt F „Schlussüberlegungen“. Hier werden unter A, neben politischen Verhandlungsmechanismen etc., rechtliche Schutzmechanismen als geeignet erachtet, landrechtliche Interessen indigener Völker zu wahren. (S. 257).

Zu B wird (u.a.) vertreten, eine Anerkennung positiver indigener Eigentumsrechte sei keine unumgängliche Voraussetzung eines adäquaten Schutzes indigener Territorien. Indigene Territorialinteressen könnten auch über das Verbot von Störungen geschützt werden (S. 259).

Unter C erklärt die Verfasserin zu Recht die – wie sie hervorhebt teils schwach formulierte – ILO-Konvention 169 zum weltweiten Referenzsystem für den Schutz indigener Territorialrechte, die weitergehende UN-Draft Declaration hingegen zum Idealmodell (S. 67). Die Konvention 169 könne faktischen konkreten Schutz bei staatlichen Verletzungen geben, die

⁶ Zur Umsetzungsproblematik s. auch *Margret Carstens*, VRÜ 37 (2004), a.a.O. und *Margret Carstens/ Luis Rodriguez-Pinero*, Nicaragua/Awas Tingni – Kollektive Rechte auf der Wartebank, Pogrom 2005/5, S. 7 (zum Gesetz 445 etc.); vgl. zudem *Jonathan P. Vuotto*, Awas Tingni v. Nicaragua, Boston University Int. Law Journal, 22 (2004) 1, S. 219-243.

UN-DraftDeclaration, ebenso wie die ähnliche OAS-Declaration, aber sei „Modell und Richtlinie, Inspiration und Handlungsmaxime“. Auch die unterschiedlichen Bestimmungen in allgemeinen Menschenrechtsverträgen könnten, wie *Binder* im einzelnen darlegt, zum Schutz der Landrechte indigener Völker nutzbar gemacht werden (S. 259 f.). Diese breite Basis spiegle sich in der Rechtsprechung der internationalen Überwachungsorgane wieder. (S. 260 f., UN-MRAusschuss: Art. 27 PBPR, „sustainability test“; Art. 1 PBPR. CERD-Komitee: Staatenberichte Australien, Finnland). Bahn brechend sei auf regionaler Ebene – und das wegen seiner dort erstmaligen Anerkennung indigener landrechtlicher Kollektivrechte in Lateinamerika völlig zu Recht – besagtes *Awas Tingni-Urteil* des IAGH von 2001 (Interpretation des Art. 21 ACHR). Die Verfasserin stellt nachvollziehbar fest, dass global die Bestimmungen allgemeiner Menschenrechtsverträge durch internationale Überwachungsorgane in einer Weise interpretiert werden, welche die Territorien indigener Völker zunehmend auf kulturell adäquate Weise schützt (S. 261).

Im Gegensatz zu D, wo die Verfasserin das mexikanische Gesetzeskonzept für den Leser nachvollziehbar als ungenügend bezeichnet und nachweist, dass auch von Mexiko ratifizierte internationale Verträge dieses Schutzdefizit – mangels Umsetzung – nicht ausgleichen würden (S. 262; vgl. S.17, S. 262-264), stellt *Binder* unter E bezüglich der Landrechte in Nicaragua zwar mit Recht einen umfassenden gesetzlichen Schutz fest. Sie benennt aber zutreffend verschiedene `sonstige Faktoren`, die notwendig sind, um indigene Rechte real angemessen umzusetzen (Demarkierung etc (s.o. zu Abschnitt 5; zu E. s. S. 264-266).

In ihren Schlussüberlegungen (F) konstatiert *Binder* überzeugend ein gutes nationales landrechtliches Gesetzeskonzept als wesentlichen Ausgangspunkt. Sie bemängelt zu geringe innerstaatliche Einflussmöglichkeiten indigener Völker, um sich multinationaler Konzernaktivitäten erwehren zu können. Zudem stellt die Verfasserin die Bedeutung internationaler Einflussnahme (Handeln der internationalen Überwachungsorgane bezogen auf Vertragsverletzungen; politischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Druck) zur Verwirklichung indigener Landrechte heraus (S. 266 f.). Die von *Binder* beschworene Verantwortung der Zivilgesellschaft wie der Konsumenten ist zwar korrekt, der Einfluss dürfte aber gegenüber multinationalen Konzernen wie Staaten geringer ausfallen als von ihr erhofft. Nichtsdestotrotz bleibt er notwendig.

Der Anhang der Arbeit umfasst neben einer wohlgeordneten Bibliographie zentrale Rechtsdokumente wie die (nach *21 Jahren* letztens endlich an die UN-Generalversammlung überwiesene) „Draft UN-Declaration on the Rights of Indigeneous Peoples“⁷, die „Proposed American Declaration on the Rights of Indigenous Peoples“, das ILO-Übereinkommen Nr. 169, das „Autonomiestatut für die Regionen der Atlantikküste Nicaraguas“ (Law Nr. 28) und die „Politische Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten“ von 2001. (S. 269-351).

⁷ Vgl. dazu A/HRC/L.3, 23 June 2006

Insgesamt handelt es sich bei dieser Arbeit um eine intensive, sehr gelungene und lesenswerte Untersuchung zu den Landrechten indigener Völker mit deutlichem Mittelamerika-bezug.

Margret Carstens, Berlin

Günther Schucher / Christian Wagner (Hrsg.)

Indien 2005

Institut für Asienkunde, Hamburg, 2005, 347 S.; EUR 30,00; ISBN 3-88910-321-9

Das Jahrbuch enthält Beiträge zu einer Vielfalt von Themen. Im Vorwort wird eine Kooperation des Instituts für Asienkunde (Verbund Stiftung Deutsches Übersee-Institut) mit der Stiftung Wissenschaft und Politik in Berlin in Aussicht gestellt zur Vernetzung beider Einrichtungen: Es wäre erfreulich, wenn dadurch das relativ zu seiner Bedeutung noch zu geringe deutsche wissenschaftliche Interesse an Indien gestärkt würde.

Die für eine Demokratie wichtige Frage nach Organisation und Finanzierung der Parteien beantwortet *J. Betz* aufgrund einschlägiger indischer und internationaler Literatur sowie unter Bezug auf vor Ort geführte Interviews. In gewissen Grenzen müssen Wahlkampfkosten der *Election Commission of India* nachgewiesen werden, aber die z.B. für die Unterhauswahl 2004 auf 13 Mrd. Rupien (über 200 Mio. €) geschätzten Kosten stammen zum großen Teil aus steuerfernen Quellen. Eine organisierte staatliche Finanzierung ist nicht vorgesehen. *J.A. Dohrmann* stellt die Geschichte der Congress Partei als Fortsetzung des Indian National Congress unter die Überschrift „Creator, Preserver and Destroyer of the Indian State?“ Gründen und Bewahren verdienen trotz des Intermezzos „Emergency State“ der Indira Gandhi ein Ausrufungszeichen. Zerstören als Frage kann mit Nein beantwortet werden, was Dohrmann etwas halbherzig auch tut.

Unter dem Titel „Die Europäische und die Indische Union“ (*H. Kreft* und *O. Frahm*) findet man eine klar gegliederte und formulierte Darstellung des (wenigen) seit 1963 – Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Brüssel bzw. 1983 Eröffnung einer EG-Vertretung in Delhi – Erreichten. 2004 wurde Indien nach USA, Kanada, China, Japan und Russland der 6. „Strategische Partner“ der EU. Seit 2001 gibt es halbjährlich *Round Tables* von Vertretern der Zivilgesellschaften. Ein Treffen 2001 des sog. EU-Indien-Thinktank-Netzwerks, an dem die Stiftung Wissenschaft und Politik und das Institut für Asienkunde teilnahmen, ist jedoch folgenlos geblieben. Den größeren Rahmen betrachtet *Sushila Gosalia*: Indien im Welthandelssystem und die WTO-Verhandlungen. Vom weit gespannten Handelsnetz in der Antike über die Zwangskoppelung an das koloniale Wirtschaftssystem Großbritanniens und die postkoloniale Aufbauphase mit Abkoppelung vom Weltmarkt hin zur Liberalisierung und Weltmarktintegration seit 1991 haben sich große Erfolge, aber auch Probleme aufgetan. Indien war von Anfang an Mitglied von IWF, Weltbank, GATT und WTO. Gerade das Abkommen über Trade Related Intellectual Property (TRIPS) ermöglicht Indien